

# Schwarze Liste

## 1. Verpackungen mit Sonderinhaltsstoffe

Der "Punkt" darf auch auf Verpackungen aller Produkte angebracht werden, die nach dem österreichischen Chemikaliengesetz kennzeichnungspflichtig sind, und die nicht auf der nachfolgenden "Schwarzen Liste" stehen.

## 2. Schwarze Liste geordnet nach Packstoffen

- **Papier, Pappe, Karton und Wellpappe:** es gibt keine derzeit bekannten Verpackungen mit Sonderinhaltsstoffen
- **Glas:** Es gibt keine derzeit bekannten Verpackungen mit Sonderinhaltsstoffen.
- **Holz:** Es gibt keine derzeit bekannten Verpackungen mit Sonderinhaltsstoffen.  
Für kontaminierte Holzpackmittel und Paletten (Verunreinigung durch Öl, Farbe etc. bzw. solche, die mit Holzschutzmittel behandelt wurden) wurde keine Verwertungsgarantie durch das Landbell System abgegeben. Sie können daher nicht von der Landbell lizenziert werden.
- **Keramik:** Es gibt keine derzeit bekannten Verpackungen mit Sonderinhaltsstoffen.
- **Ferrometalle:**
  - Sehr giftige und giftige Inhaltsstoffe gemäß österreichischem Chemikaliengesetz (§ 2 Abs. 5 Z 6 und 7 ChemG)
  - Krebserzeugende Inhaltsstoffe gemäß österreichischem Chemikaliengesetz (§ 2 Abs. 5 Z 12 ChemG)
  - Explosive Inhaltsstoffe gemäß Klasse 1 ADR/RID
  - Radioaktive Inhaltsstoffe
  - Infektiöse Inhaltsstoffe
- **Aluminium:**
  - Sehr giftige und giftige Inhaltsstoffe gemäß österreichischem Chemikaliengesetz (§ 2 Abs. 5 Z 6 und 7 ChemG)
  - Krebserzeugende Inhaltsstoffe gemäß österreichischem Chemikaliengesetz (§ 2 Abs. 5 Z 12 ChemG)
  - Explosive Inhaltsstoffe gemäß Klasse 1 ADR/RID
  - Radioaktive Inhaltsstoffe
  - Infektiöse Inhaltsstoffe

Gewisse Aluminiumverpackungen für oben genannte Füllgüter können nach einer Zertifizierung von der Landbell lizenziert werden.
- **Textilien:** Es gibt keine derzeit bekannten Verpackungen mit Sonderinhaltsstoffen
- **Kunststoffe:**
  - Sehr giftige und giftige Inhaltsstoffe gemäß österreichischem Chemikaliengesetz (§ 2 Abs. 5 Z 6 und 7 ChemG)
  - Krebserzeugende Inhaltsstoffe gemäß österreichischem Chemikaliengesetz (§ 2 Abs. 5 Z 12 ChemG)
  - Explosive Inhaltsstoffe gemäß Klasse 1 ADR/RID
  - Radioaktive Inhaltsstoffe
  - Infektiöse Inhaltsstoffe

Gewisse Kunststoffverpackungen für oben genannte Füllgüter können nach einer Zertifizierung von der Landbell lizenziert werden.
- **Materialverbunde:**
  - Sehr giftige und giftige Inhaltsstoffe gemäß österreichischem Chemikaliengesetz (§ 2 Abs. 5 Z 6 und 7 ChemG)
  - Krebserzeugende Inhaltsstoffe gemäß österreichischem Chemikaliengesetz (§ 2 Abs. 5 Z 12 ChemG)
  - Explosive Inhaltsstoffe gemäß Klasse 1 ADR/RID
  - Radioaktive Inhaltsstoffe